

Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0416/2018/GrN/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 07.08.2018
Bearbeiter: Melanie Pein	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Groß Nordende	24.10.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	07.11.2018	öffentlich

Beschluss über den Lärmaktionsplan der Gemeinde Groß Nordende gemäß der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung Groß Nordende hat am 07.02.2018 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss des Lärmaktionsplans der Gemeinde beschlossen.

Die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 24.07. bis 24.08.2018. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden tabellarisch aufgestellt und mit einem Abwägungsvorschlag versehen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung rät, dem Beschlussvorschlag zu folgen.

Von der Gemeinde sind Lärmaktionspläne auf Grundlage der vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein bereitgestellten Lärmkarten für 2012 (Lärmaktionsplan der zweiten Stufe) und der bereitgestellten Lärmkarten für 2017 zu erstellen. Inhaltlich sind die Lärmaktionspläne mit Ausnahme von geringen Unterschieden in der Einwohnerzahl identisch. Zwecks Einhaltung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind somit zwei Entwürfe von Lärmaktionsplänen öffentlich ausgelegt worden.

Finanzierung:

entfällt

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplanes abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:
Berücksichtigt werden die Stellungnahmen gemäß Abwägungsvorschlag Verwaltung.

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Die Lärmaktionspläne der zweiten Stufe und ab 2018 werden in der jeweils vorliegenden Fassung beschlossen.
3. Der Beschluss des Lärmaktionsplanes durch die Gemeindevertretung ist nach ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Lärmaktionsplan mit Übersichtskarten während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Ehmke

Anlagen:

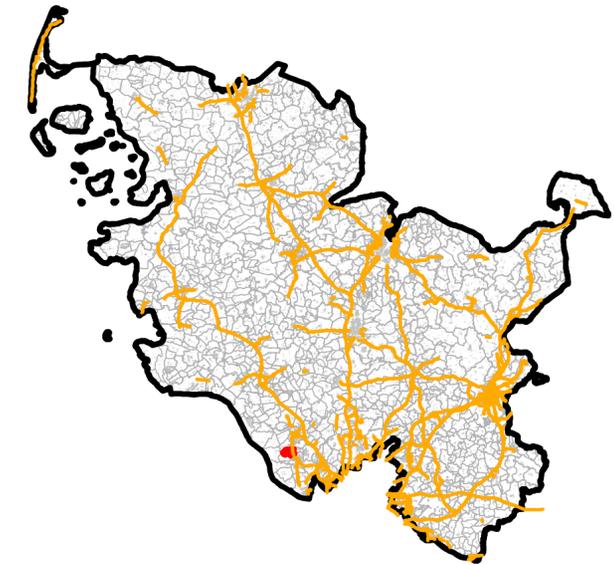
Lärmaktionsplan der zweiten Stufe

Lärmaktionsplan ab 2018

Übersichtskarten

Abwägungsvorschlag mit eingegangenen Stellungnahmen

Gemeindeübersicht

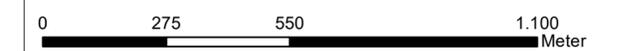


Straßenlärm - 24 Stunden-Pegel L_{DEN} in dB(A)
Hauptverkehrsstraßen mit über 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr

Berechnungshöhe: 4 m über Gelände
Berechnungsraster: 10 m x 10 m
Berechnungsprogramm: IMMI 2016

- | | | | |
|---|-----------------|---|---------------------------------|
|  | > 75 dB(A) |  | Gebäude |
|  | > 70 - 75 dB(A) |  | Landesgrenze |
|  | > 65 - 70 dB(A) |  | Gemeindegrenzen |
|  | > 60 - 65 dB(A) |  | Lärmschutzwand |
|  | > 55 - 60 dB(A) |  | Hauptverkehrsstraße |
| | |  | Gemeindegrenze
Groß Nordende |

Lärmkartierung zur Umsetzung der
Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG
in Schleswig-Holstein



Koordinatensystem: ETRS 1989 - UTM Zone 32N 8stellig

Kartengrundlage: DTK25

Erstellungsdatum: 18.09.2017

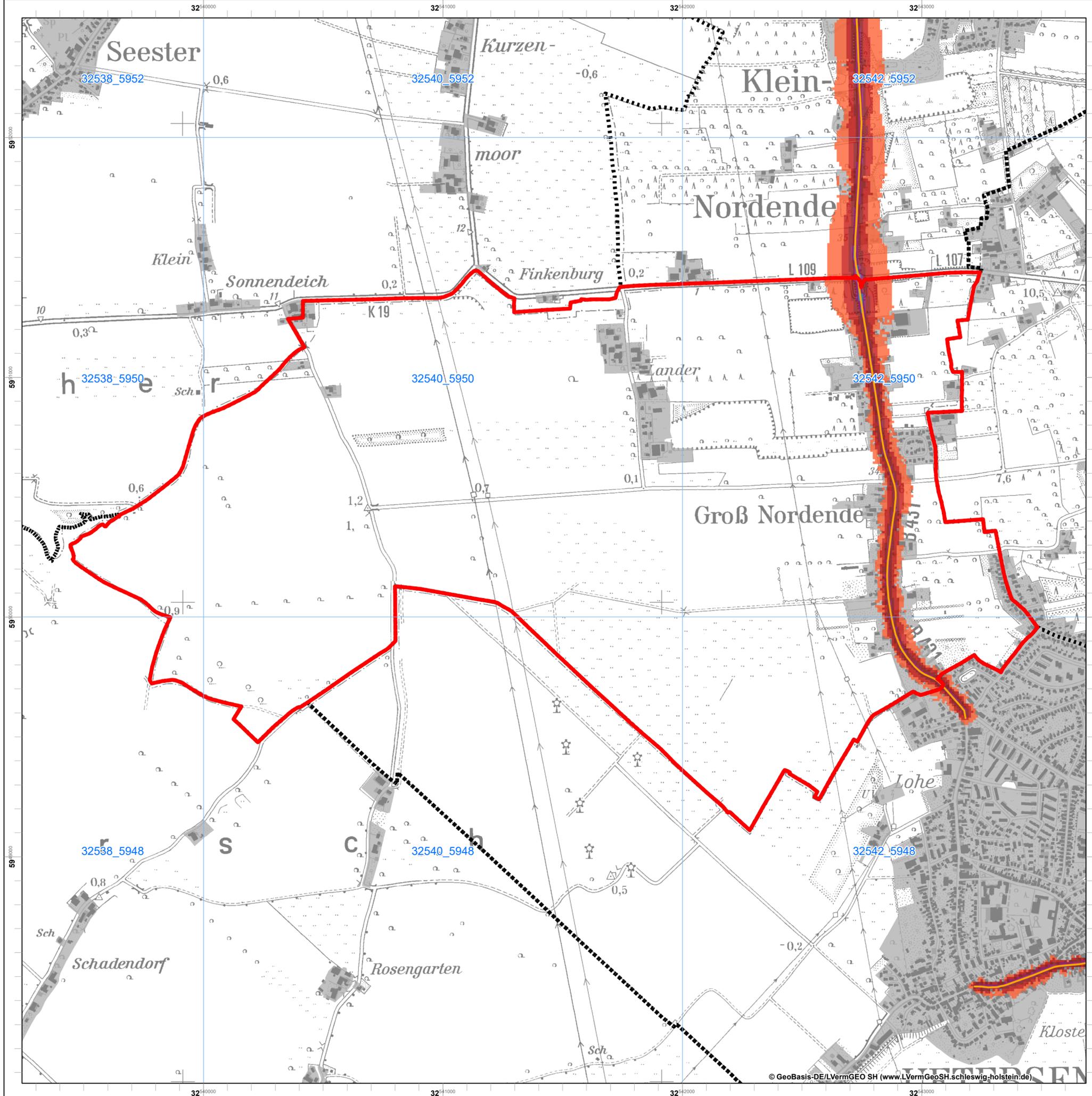
Auftraggeber:

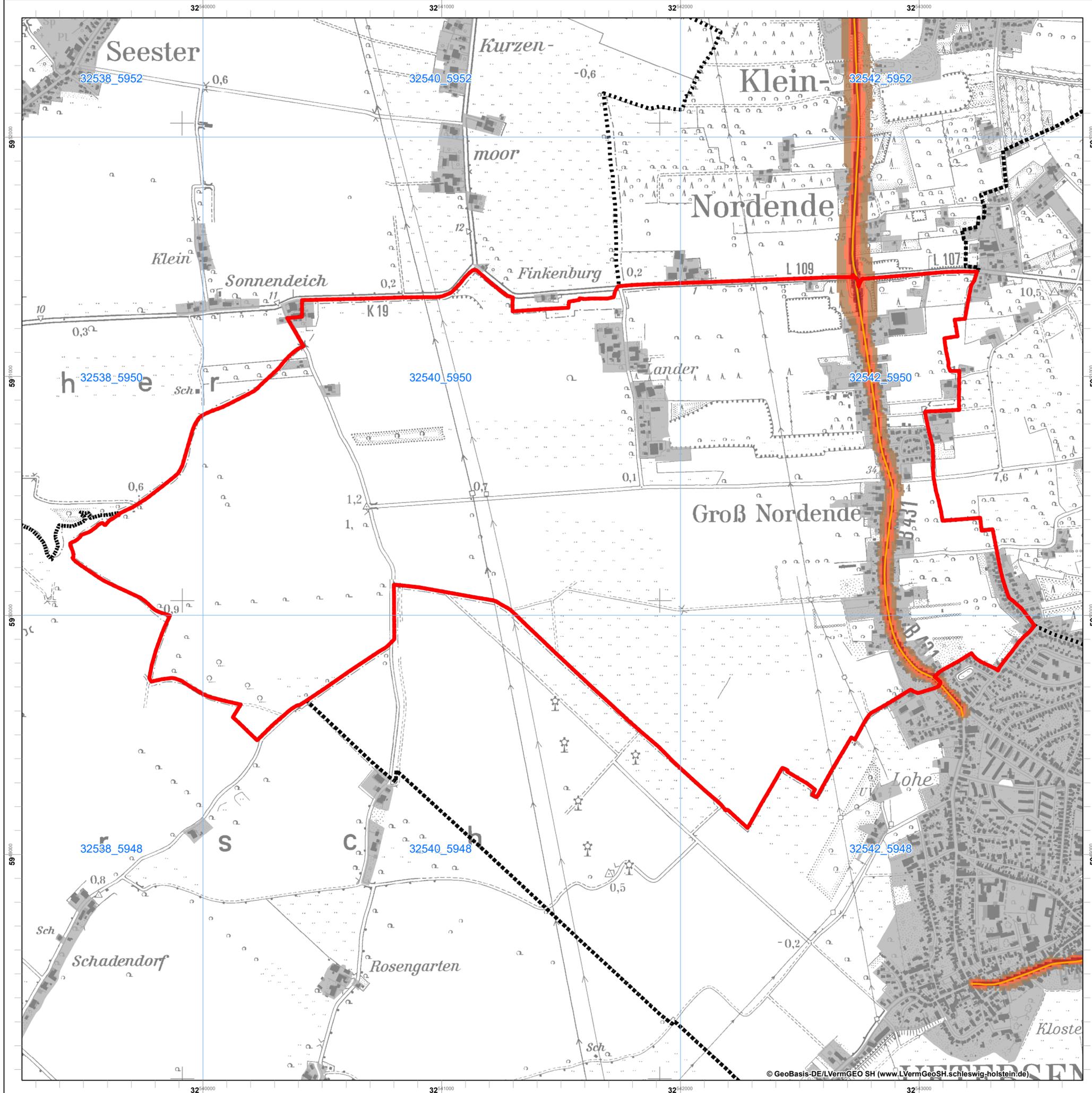
Landesamt für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
Hamburger Chaussee 25
D 24220 Flintbek



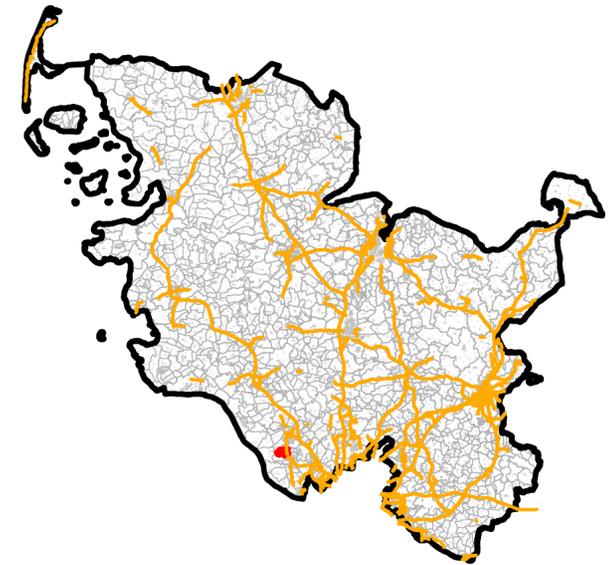
Auftragnehmer:

LÄRMKONTOR GmbH
Altonaer Poststraße 13b
22767 Hamburg





Gemeindeübersicht

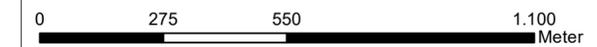


Straßenlärm - L_{Night} in dB(A)
Hauptverkehrsstraßen mit über 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr

Berechnungshöhe: 4 m über Gelände
Berechnungsraster: 10 m x 10 m
Berechnungsprogramm: IMMI 2016

- | | | | |
|---|-----------------|---|------------------------------|
|  | > 70 dB(A) |  | Gebäude |
|  | > 65 - 70 dB(A) |  | Landesgrenze |
|  | > 60 - 65 dB(A) |  | Gemeindegrenzen |
|  | > 55 - 60 dB(A) |  | Lärmschutzwand |
|  | > 50 - 55 dB(A) |  | Hauptverkehrsstraße |
| | |  | Gemeindegrenze Groß Nordende |

**Lärmkartierung zur Umsetzung der
Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG
in Schleswig-Holstein**



Koordinatensystem: ETRS 1989 - UTM Zone 32N 8stellig

Kartengrundlage: DTK25
Erstellungsdatum: 19.09.2017

Auftraggeber:
Landesamt für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
Hamburger Chaussee 25
D 24220 Flintbek



Auftragnehmer:
LÄRMKONTOR GmbH
Altonaer Poststraße 13b
22767 Hamburg



Lärmaktionsplan der Gemeinde Groß Nordende
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen

Auswertung der Stellungnahmen zum Entwurf

Ohne Anregungen und Bedenken	
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
Handwerkskammer Lübeck , Breite Straße 10/12, 23552 Lübeck, Stellungnahme vom 27.07.2018	
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume , Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, Stellungnahme vom 18.07.2018: Der Entwurf des Lärmaktionsplans entspricht aus hiesiger Sicht den formellen Anforderungen des Anhangs V der Richtlinie 2002/49/EG.	
Amt Elmshorn-Land , Lornsenstraße 52, 25335 Elmshorn, Stellungnahme vom 27.07.2018	
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein , Untere Forstbehörde, Memel-landstraße 15, 24537 Neumünster, Stellungnahme vom 01.08.2018	
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein , Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg, Stellungnahme vom 07.08.2018	
IHK zu Kiel, Zweigstelle Elmshorn , Kaltenweide 6, 25335 Elmshorn	

Nachbarkommunen	
Gemeinde Heidgraben über das Amt Geest und Marsch Südholstein, Amtsstraße 12, 25436 Moorrege, Stellungnahme vom 16.07.2018	
Gemeinde Neuendeich über das Amt Geest und Marsch Südholstein, Amtsstraße 12, 25436 Moorrege, Stellungnahme vom 09.07.2018	
Mit Anregungen und Bedenken (Die Stellungnahmen sind mit ihrem genauen Wortlaut wiedergegeben.)	
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
<p>Bund Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel, Stellungnahme vom 23.07.2018:</p> <p>3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung</p> <p>Weitere geeignete Maßnahmen zur Lärmverringern sind die Förderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Fahrradverkehrs (Konzept von Abstellanlagen, Sanierung von Fahrradwegen) - des ÖPNV - oder Alternativen wie z. B. die Einrichtung eines Bürgerbusses in der Marsch (http://www.agentur-landmobil.de) - der Elektromobilität durch Errichtung von Ladestationen, auch in Neubaugebieten <p>Eine weitere Option ist die Einrichtung von Tempo 30 innerorts.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Kreis Pinneberg hat in Zusammenarbeit mit der Kreisverkehrsgesellschaft in Pinneberg (KViP) eine ÖPNV-Initiative veranlasst. Die Fahrpläne des ÖPNV wurden erweitert. So werden seit 2018 mehr Fahrten und längere Betriebszeiten im Kreisgebiet angeboten. Die Gemeinde Groß Nordende profitiert an den Wochentagen Montag bis Freitag von einem halbstündigen Betrieb auf der Buslinie Wedel/Elmshorn und Elmshorn/Wedel.</p> <p>Das Thema Elektromobilität durch die Errichtung von Ladestationen in Neubaugebieten wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Bei den hoch belasteten Anwohnern bietet sich der Einbau von Schallschutzfenster an.</p>	
<p>Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz Kiel, Postfach 7107, 24171 Kiel, Stellungnahme vom 09.08.2018:</p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Entwurf des Lärmaktionsplans der Gemeinde Groß Nordende. Zuständig für die unter Pkt. 3.4 erwähnte Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung wäre die Verkehrsbehörde des Kreises Pinneberg.</p> <p>Beschränkungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit aus Gründen des Lärmschutzes bedürfen stets einer Einzelfallentscheidung unter Beachtung der Grenzen des § 45 Abs. 9 StVO, die nicht nur von der Überschreitung von Grenz- und/oder Richtwerten abhängig ist. Maßgeblich sind bei der Entscheidung der Verkehrsbehörde über eine verkehrsrechtliche Maßnahme zur Lärmreduzierung insbesondere auch die Lärmschutz-Richtlinien-StV, die bei der Festlegung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen u. a. die Berücksichtigung der Funktion der Straße verlangt.</p> <p>Die Beurteilungspegel am Immissionsort (nach RLS-90) richten sich nach den Lärmschutz-Richtlinien-StV, Ziffer 2.1. Danach kommen straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen insbesondere in Betracht, wenn folgende Richtwerte überschritten werden:</p> <ul style="list-style-type: none">- in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, an Krankenhäusern, Schulen, Kur- und Altenheimen <u>70 dB (A) tags und 60 dB (A) nachts,</u>- in Kern-, Dorf- und Mischgebieten <u>72 dB (A) tags und 62 dB (A) nachts.</u>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die im Lärmaktionsplan berücksichtigten Richtwerte wurden dem Leitfaden für die Aufstellung von Aktionsplänen zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holsteins entnommen.</p>

Von diesen Richtwerten ist bei der Abwägung auszugehen. Alle verkehrsrechtlichen Anordnungen bedürfen gemäß StVO bzw. VwV-StVO der vorherigen Anhörung des Straßenbulasträgers und der Polizei (Stabsbereich 1.3 der Polizeidirektionen). In Zweifelsfällen ist die Zustimmung der oberen und/oder der obersten Verkehrsbehörde einzuholen.

**Kreis Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit, Ernst-Abbe-Straße 9, 25337 Elmshorn
Stellungnahme vom 24.08.2018:**

Gegen die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Groß Nordende bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Verkehrliche Maßnahmen, für die die Verkehrsbehörde zuständig ist, sind nicht ersichtlich. Der Straßenbulasträger hat bei zukünftigen Sanierungsmaßnahmen darauf zu achten, dass lärmindernder Asphalt verwendet wird.

Für eine mögliche Reduzierung der Geschwindigkeit aus Lärmschutzgründen ist ein entsprechender Antrag bei der zuständigen Verkehrsbehörde zu stellen. Für die Antragstellung ist es erforderlich, den konkreten Bereich, welcher einer Geschwindigkeitsreduzierung unterliegen soll, zu benennen. Darüber hinaus hat die Gemeinde in einem Antrag Informationen darüber zu liefern, wie viele Wohnungen / Einrichtungen o.ä. (einschl. Anzahl der betroffenen Personen) akut durch welche Lärmwerte (Überschreitungen) betroffen sind. Aus den bisher dargelegten Plänen ergeben sich lediglich die absoluten Zahlen an betroffenen Personen. Es bleibt unklar, in welchem Bereich der B 431 (Dorfstraße) sich diese Personengruppen aufhalten.

Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lärmaktionsplan der Gemeinde Groß Nordende gemäß § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz zur Umsetzung der zweiten Stufe der Umgebungslärmrichtlinie

1. Allgemeines

1.1 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind:

Die 5,63 km² große Gemeinde Groß Nordende gehört zum Kreis Pinneberg und liegt im Südwesten von Schleswig-Holstein an der Bundesstraße 431 und nördlich der Stadt Uetersen sowie am Rand der Seestermüher Marsch.

Insgesamt hat die Gemeinde 709 Einwohner (Stand 31.12.2011) und 290 Wohnungen. Die Gesamtlänge der kartierten Hauptverkehrsstraßen im Gemeindegebiet beträgt 1,80 km.

Lärmbelästigungen entstehen auch durch Windkraftanlagen und Fluglärm.

1.2 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Gemeinde Groß Nordende
über das Amt Geest und Marsch Südholstein
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG ist gemäß § 47 a-f Bundesimmissionsschutzgesetz ein Lärmaktionsplan aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

1.4 Geltende Grenzwerte

Die Bundesrepublik Deutschland hat bisher keine für L_{DEN} und L_{Night} geltende Grenzwerte erlassen.

Die nachfolgende Tabelle soll der Einstufung und Bewertung der Lärmsituation dienen und orientiert sich am „Leitfaden für die Aufstellung von Aktionsplänen zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie“ vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Bundesrepublik Deutschland

Pegelbereich	Bewertung	Hintergrund der Bewertung
<p>> 70 dB(A) L_{DEN} > 60 dB(A) L_{Night}</p>	<p>sehr hohe Belastung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sanierungswerte gemäß VLärmSchR97 können überschritten sein • Lärmbeeinträchtigungen, die im Einzelfall straßenverkehrsrechtliche Anordnungen, aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen auslösen können
<p>65-70 dB(A) L_{DEN} 55-60 dB(A) L_{Night}</p>	<p>hohe Belastung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vorsorgewerte gemäß 16. BImSchV für Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete können überschritten sein • Lärmbeeinträchtigungen lösen bei Neubau und wesentlicher Änderung in o. g. Gebieten Lärmschutz aus • Kurzfristiges Handlungsziel zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdung von 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts (SRU)
<p>< 65 dB(A) L_{DEN} < 55 dB(A) L_{Night}</p>	<p>Belastung/Belästigung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vorsorgewerte für reine und allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete der 16. BImSchV können überschritten sein • Lärmbeeinträchtigungen lösen bei Neubau und wesentlicher Änderung in o. g. Gebieten Lärmschutz aus • mittelfristiges Handlungsziel zur Prävention bei 62 dB(A) tags und 52 dB(A) nachts (SRU) • langfristig anzustrebender Pegel als Vorsorgeziel bei 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts (SRU)

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

230 Einwohnerinnen und Einwohner Groß Nordendes und damit 32,44 % sind Straßenverkehrslärm von der Bundesstraße 431 (berechnet als L_{DEN}) ausgesetzt. Davon sind 20 Personen sehr hohen Belastungen mit potenziell gesundheitsgefährdender Wirkung über 65 dB(A) L_{DEN} ausgesetzt.

130 Einwohnerinnen und Einwohner Groß Nordendes, also 18,34 %, sind von nächtlichem Straßenverkehrslärm an der Bundesstraße 431 (berechnet als L_{Night}) betroffen. Hiervon sind keine Personen sehr hohen Belastungen mit potenziell gesundheitsgefährdender Wirkung über 65 dB(A) L_{Night} ausgesetzt. Von einer hohen Belastung in der Nacht sind mit über 55 dB(A) L_{Night} 30 Personen betroffen. Ab dieser Schwelle sind gesundheitliche Wirkungen durch Lärm nicht mehr auszuschließen.

2.3 Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situation

Die durch Straßenverkehrslärm auftretenden gesundheitlichen Beeinträchtigung im Umfeld der Bundesstraße 431 sind nicht mehr auszuschließen, da hier die Lärmbetroffenheiten größer als 65dB(A) L_{DEN} und 55 dB(A) L_{Night} für Wohngebäude an der Dorfstraße ermittelt wurden.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Im Gebiet der Gemeinde Groß Nordende wurden folgende lärm mindernden Maßnahmen in der Vergangenheit umgesetzt:

Datum/Zeitraumen	Maßnahme
regelmäßig	Aufstellen eines Geschwindigkeitsmessgerätes im Ort an der B 431 - Dorfstraße

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Ziel der Gemeinde ist es, zukünftig im Rahmen der Bauleitplanung und somit auch bei der Ausweisung von neuen Wohnbaugebieten darauf zu achten, dass entsprechende Maßnahmen zur Lärminderung und Lärmabschirmung berücksichtigt werden.

Es wird angestrebt, bei zukünftigen Sanierungs- und Ausbaumaßnahmen durch den Straßenbaulastträger lärm minderndes Material zu verwenden.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete/Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Ziel des Lärmaktionsplans soll unter anderem sein, „ruhige Gebiete vor einer Zunahme des Lärms zu schützen“ (§ 47d Abs. 2 BImSchG). Das bedeutet, eine Erhöhung der Lärmbelastung innerhalb der ruhigen Gebiete soll in Zukunft vermieden werden.

Entsprechende Vorgaben zur Auswahl und Festlegung der „ruhigen Gebiete“ aus der Umgebungslärmrichtlinie oder dem Bundesimmissionsschutzgesetz ergeben sich nicht. Die Festlegung liegt im Ermessen der zuständigen Behörde.

Als ruhige Gebiete außerhalb der Ballungsräume kommen großflächige Gebiete in Frage, die sich durch die Abwesenheit von Lärmquellen wie Verkehrs-, Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm auszeichnen. Hierfür ist die Ausweisung von Ruhe- und Naherholungsbereichen denkbar.

Der Vorsorgedanke steht beim Schutz der ausgewiesenen ruhigen Gebiete vor Zunahme des Lärms im Vordergrund. Daher werden zukünftig alle Freiraum-, Verkehrs- und Stadtplanungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die ruhigen Gebiete überprüft und der Aspekt des Lärmschutzes berücksichtigt (§ 47d Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 47 Abs. 6 BImSchG).

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Die Gemeinde strebt langfristig an, dass alle Menschen in den Wohngebieten der Gemeinde vor nächtlichen Lärmbelastungen über 45 dB(A) geschützt werden, um ihnen einen störungsfreien Schlaf zu ermöglichen.

Im Rahmen der Bauleitplanung und somit auch bei der Ausweisung von neuen Wohnbaugebieten soll langfristig darauf geachtet werden, dass entsprechende Maßnahmen zur Lärminderung und Lärmabschirmung berücksichtigt werden.

Die Gemeinde ist stark vom Lärm der Bundesstraße betroffen, die nicht in der gemeindlichen Baulast liegt. Es soll daher auch langfristig durch entsprechende Forderungen auf den Baulastträger und die für verkehrsrechtliche Maßnahmen zuständigen Behörden eingewirkt werden, um alle möglichen Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms an der Bundesstraße umzusetzen.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Durch die bereits vorhandene Maßnahme wie unter Punkt 3.1 beschrieben kann bereits eine leichte Lärminderung erzielt werden. Langfristiges Ziel ist es auch, entsprechende bauliche Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung und Erhaltungsmaßnahmen der Bundesstraße zu berücksichtigen. Erst dann können konkretere Angaben über die Reduzierung der Anzahl von betroffenen Personen, die sich aus der Umsetzung der Maßnahmen für die im Rahmen der Umsetzung der 2. Stufe der Umgebungslärmrichtlinie ergeben, durch zusätzliche lärmtechnische Berechnungen erarbeitet werden.

4. Formelle und finanzielle Informationen

4.1 Datum der Aufstellung des Lärmaktionsplanes

Beschlussfassung in der Gemeindevertretung Groß Nordende am 07.11.2018

4.2 Datum des Abschlusses des Lärmaktionsplanes

Beschlussfassung in der Gemeindevertretung Groß Nordende am 07.11.2018

4.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit/Protokoll der öffentlichen Anhörungen

In der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Groß Nordende vom 18.01.2017 wurde über das Thema Lärmaktionsplan informiert.

Öffentliche Auslegung vom 24.07. bis 24.08.2018 in der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein, auf dem Flur des Fachbereiches Bauen und Liegenschaften, 1. OG, Amtsstraße 12, 25436 Moorrege während der Öffnungszeiten:
Montags bis freitags von 8.00 – 12.00 Uhr
Montags zusätzlich von 14.00 – 18.00 Uhr

4.4 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Lärmaktionsplanes

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Lärmaktionsplans werden dabei ermittelt und bewertet.

4.5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Lärmaktionsplans

Kosten für die Aufstellung: keine

Kosten für die Umsetzung: keine

4.6 Weitere finanzielle Informationen

entfällt

4.7 Link zum Lärmaktionsplan

www.amt-gums.de

Gemeinde Groß Nordende, den 07.11.2018

Unterschrift der Bürgermeisterin

Lärmaktionsplan gemäß § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz der Gemeinde Groß Nordende vom 07.11.2018

1. Allgemeines

1.1 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind:

Die 5,64 km² große Gemeinde Groß Nordende gehört zum Kreis Pinneberg und liegt im Südwesten von Schleswig-Holstein an der Bundesstraße 431 und nördlich der Stadt Uetersen sowie am Rand der Seestermüher Marsch.

Insgesamt hat die Gemeinde 776 Einwohner (Stand 31.12.2015) und 299 Wohnungen. Die Gesamtlänge der kartierten Hauptverkehrsstraßen im Gemeindegebiet beträgt 1,80 km.

Lärmbelästigung entstehen auch durch Windkraftanlagen und Fluglärm.

1.2 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Gemeinde Groß Nordende
über das Amt Geest und Marsch Südholstein
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG ist gemäß § 47 a-f Bundesimmissionsschutzgesetz ein Lärmaktionsplan aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

1.4 Geltende Grenzwerte

Die Bundesrepublik Deutschland hat bisher keine für L_{DEN} und L_{Night} geltende Grenzwerte erlassen.

Die nachfolgende Tabelle soll der Einstufung und Bewertung der Lärmsituation dienen und orientiert sich am „Leitfaden für die Aufstellung von Aktionsplänen zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie“ vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Bundesrepublik Deutschland

Pegelbereich	Bewertung	Hintergrund der Bewertung
<p>> 70 dB(A) L_{DEN} > 60 dB(A) L_{Night}</p>	<p>sehr hohe Belastung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sanierungswerte gemäß VLärmSchR97 können überschritten sein • Lärmbeeinträchtigungen, die im Einzelfall straßenverkehrsrechtliche Anordnungen, aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen auslösen können
<p>65-70 dB(A) L_{DEN} 55-60 dB(A) L_{Night}</p>	<p>hohe Belastung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vorsorgewerte gemäß 16. BImSchV für Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete können überschritten sein • Lärmbeeinträchtigungen lösen bei Neubau und wesentlicher Änderung in o. g. Gebieten Lärmschutz aus • Kurzfristiges Handlungsziel zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdung von 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts (SRU)
<p>< 65 dB(A) L_{DEN} < 55 dB(A) L_{Night}</p>	<p>Belastung/Belästigung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vorsorgewerte für reine und allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete der 16. BImSchV können überschritten sein • Lärmbeeinträchtigungen lösen bei Neubau und wesentlicher Änderung in o. g. Gebieten Lärmschutz aus • mittelfristiges Handlungsziel zur Prävention bei 62 dB(A) tags und 52 dB(A) nachts (SRU) • langfristig anzustrebender Pegel als Vorsorgeziel bei 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts (SRU)

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

259 Einwohnerinnen und Einwohner Groß Nordendes und damit 33,7 % sind Straßenverkehrslärm von der Bundesstraße 431 (berechnet als L_{DEN}) ausgesetzt. Davon sind 25 Personen sehr hohen Belastungen mit potenziell gesundheitsgefährdender Wirkung über 65 dB(A) L_{DEN} ausgesetzt.

163 Einwohnerinnen und Einwohner Groß Nordendes, also 21 %, sind von nächtlichem Straßenverkehrslärm an der Bundesstraße 431 (berechnet als L_{Night}) betroffen. Hiervon sind 2 Personen sehr hohen Belastungen mit potenziell gesundheitsgefährdender Wirkung über 65 dB(A) L_{Night} ausgesetzt. Von einer hohen Belastung in der Nacht sind mit über 55 dB(A) L_{Night} 120 Personen betroffen. Ab dieser Schwelle sind gesundheitliche Wirkungen durch Lärm nicht mehr auszuschließen.

2.3 Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situation

Die durch Straßenverkehrslärm auftretenden gesundheitlichen Beeinträchtigung im Umfeld der Bundesstraße 431 sind nicht mehr auszuschließen, da hier die Lärmbetroffenheiten größer als 65dB(A) L_{DEN} und 55 dB(A) L_{Night} für Wohngebäude an der Dorfstraße ermittelt wurden.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Im Gebiet der Gemeinde Groß Nordende wurden folgende lärmindernden Maßnahmen in der Vergangenheit umgesetzt:

Datum/Zeitraumen	Maßnahme
regelmäßig	Aufstellen eines Geschwindigkeitsmessgerätes im Ort an der B 431 - Dorfstraße

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Ziel der Gemeinde ist es, zukünftig im Rahmen der Bauleitplanung und somit auch bei der Ausweisung von neuen Wohnbaugebieten darauf zu achten, dass entsprechende Maßnahmen zur Lärminderung und Lärmabschirmung berücksichtigt werden.

Es wird angestrebt, bei zukünftigen Sanierungs- und Ausbaumaßnahmen durch den Straßenbaulastträger lärminderndes Material zu verwenden.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete/Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Ziel des Lärmaktionsplans soll unter anderem sein, „ruhige Gebiete vor einer Zunahme des Lärms zu schützen“ (§ 47d Abs. 2 BImSchG). Das bedeutet, eine Erhöhung der Lärmbelastung innerhalb der ruhigen Gebiete soll in Zukunft vermieden werden.

Entsprechende Vorgaben zur Auswahl und Festlegung der „ruhigen Gebiete“ aus der Umgebungslärmrichtlinie oder dem Bundesimmissionsschutzgesetz ergeben sich nicht. Die Festlegung liegt im Ermessen der zuständigen Behörde.

Als ruhige Gebiete außerhalb der Ballungsräume kommen großflächige Gebiete in Frage, die sich durch die Abwesenheit von Lärmquellen wie Verkehrs-, Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm auszeichnen. Hierfür ist die Ausweisung von Ruhe- und Naherholungsbereichen denkbar.

Der Vorsorgedanke steht beim Schutz der ausgewiesenen ruhigen Gebiete vor Zunahme des Lärms im Vordergrund. Daher werden zukünftig alle Freiraum-, Verkehrs- und Stadtplanungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die ruhigen Gebiete überprüft und der Aspekt des Lärmschutzes berücksichtigt (§ 47d Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 47 Abs. 6 BImSchG).

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Die Gemeinde strebt langfristig an, dass alle Menschen in den Wohngebieten der Gemeinde vor nächtlichen Lärmbelastungen über 45 dB(A) geschützt werden, um ihnen einen störungsfreien Schlaf zu ermöglichen.

Im Rahmen der Bauleitplanung und somit auch bei der Ausweisung von neuen Wohnbaugebieten soll langfristig darauf geachtet werden, dass entsprechende Maßnahmen zur Lärminderung und Lärmabschirmung berücksichtigt werden.

Die Gemeinde ist stark vom Lärm der Bundesstraße betroffen, die nicht in der gemeindlichen Baulast liegt. Es soll daher auch langfristig durch entsprechende Forderungen auf den Baulastträger und die für verkehrsrechtliche Maßnahmen zuständigen Behörden eingewirkt werden, um alle möglichen Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms an der Bundesstraße umzusetzen.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Durch die bereits vorhandene Maßnahme wie unter Punkt 3.1 beschrieben kann bereits eine leichte Lärminderung erzielt werden. Langfristiges Ziel ist es auch, entsprechende bauliche Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung und Erhaltungsmaßnahmen der Bundesstraße zu berücksichtigen. Erst dann können konkretere Angaben über die Reduzierung der Anzahl von betroffenen Personen, die sich aus der Umsetzung der Maßnahmen für die im Rahmen der Umsetzung der 2. Stufe der Umgebungslärmrichtlinie ergeben, durch zusätzliche lärmtechnische Berechnungen erarbeitet werden.

4. Formelle und finanzielle Informationen

4.1 Datum der Aufstellung des Lärmaktionsplanes

Beschlussfassung in der Gemeindevertretung Groß Nordende am 07.11.2018

4.2 Datum des Abschlusses des Lärmaktionsplanes

Beschlussfassung in der Gemeindevertretung Groß Nordende am 07.11.2018

4.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit/Protokoll der öffentlichen Anhörungen

In der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Groß Nordende vom 18.01.2017 wurde über das Thema Lärmaktionsplan informiert.

Öffentliche Auslegung vom 24.07. bis 24.08.2018 in der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein, auf dem Flur des Fachbereiches Bauen und Liegenschaften, 1. OG, Amtsstraße 12, 25436 Moorrege während der Öffnungszeiten:
Montags bis freitags von 8.00 – 12.00 Uhr
Montags zusätzlich von 14.00 – 18.00 Uhr

4.4 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Lärmaktionsplanes

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Lärmaktionsplans werden dabei ermittelt und bewertet.

4.5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Lärmaktionsplans

Kosten für die Aufstellung: keine

Kosten für die Umsetzung: keine

4.6 Weitere finanzielle Informationen

entfällt

4.7 Link zum Lärmaktionsplan

www.amt-gums.de

Gemeinde Groß Nordende, den 07.11.2018

Unterschrift der Bürgermeisterin

Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0421/2018/GrN/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 09.10.2018
Bearbeiter: Jan-Christian Wiese	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Groß Nordende	24.10.2018	öffentlich

Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum III; hier Beteiligung der Gemeinden

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein stellt momentan den Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III auf. Dieser betrifft das südliche Schleswig-Holstein vom Kreis Dithmarschen über die Hamburger Randkreise bis hinauf zur Insel Fehmarn. Der Entwurf des Landschaftsrahmenplanes befindet sich derzeit in der Beteiligung. Hierzu findet u.a. bis zum 28.02.2018 unter <https://bolapla-sh.de> ein Onlinebeteiligungsverfahren statt.

Gemäß § 9 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz hat die Landschaftsplanung die Aufgabe, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum zu konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele auch für die Planungen und Verwaltungsverfahren aufzuzeigen, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken.

Im Landschaftsrahmenplan sind gemäß § 10 Absatz 1 BNatSchG die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für Teile des Landes darzustellen. Darstellung und Inhalt des Landschaftsrahmenplanes haben dabei gemäß § 6 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) den Anforderungen des Landesentwicklungsplans sowie der Regionalpläne zu entsprechen. Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 wurde im Oktober 2010 bekanntgegeben und setzt die Leitlinien für die räumliche Entwicklung bis 2025. Dieser wird unter Berücksichtigung der Landesentwicklungsstrategie 2030 fortgeschrieben. Auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum III wird der Regionalplan für diesen Planungsraum neu aufgestellt.

Für die Gemeinde Groß Nordende enthält der Entwurf des Landschaftsrahmenplanes keine besonderen Änderungen. Aufgrund der bestehenden Landschaftsschutzgebietsverordnung 04 „Pinneberger Elbmarschen“ ist das Gebiet westlich der Bun-

desstraße als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Diese Ausweisung wird in dem Entwurf des Landschaftsrahmenplanes aufgegriffen. Zudem wird das Wasserschutzgebiet im Südwesten der Gemeinde mit erfasst. Alle übrigen Darstellungen sind sehr detailliert bezogen auf Boden- und Wasserverhältnisse. Sie geben ebenfalls den aktuellen Bestand wieder. Für die Gemeinde entstehen durch den Entwurf keine zusätzlichen Einschränkungen.

Finanzierung:

entfällt

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss beschließt, auf die Abgabe einer Stellungnahme im Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum III zu verzichten.

Ute Ehmke
(Bürgermeisterin)

Anlagen:

Auf eine Verschickung der umfangreichen Plandokumente wird verzichtet, da sie allesamt online einsehbar sind unter <https://bolapla-sh.de>.

Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0422/2018/GrN/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 11.10.2018
Bearbeiter: Jan-Christian Wiese	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Groß Nordende	24.10.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	07.11.2018	öffentlich

zweiter Entwurf Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie; hier: Beteiligung der Gemeinde

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Derzeit stellt das Land Schleswig-Holstein die Regionalpläne zum Sachthema Windenergie neu auf. Im Jahre 2016 wurde bereits ein erster Entwurf veröffentlicht. Zu diesem Entwurf gab die Gemeinde bereits eine negative Stellungnahme ab. Insbesondere kritisierte die Gemeinde damals die Ausweitung der Potenzialfläche für Windenergie. Westlich der bestehenden Windkraftanlagen und westlich der Stromleitungen sollte eine gänzlich neue Potenzialfläche ausgewiesen werden (siehe beige-fügetes Datenblatt: Kennzeichnung als PR3_PIN_008). Zudem soll das bestehende Vorranggebiet für Windenergienutzung nördlich ausgeweitet werden (Kennzeichnung: PR3_PIN_009).

Zwischenzeitlich hat das Land sämtliche Stellungnahmen zu dem ersten Entwurf ausgewertet und eine Abwägung vorgenommen. Daraus resultiert die Erarbeitung des zweiten Entwurfes der Teilaufstellung des Regionalplanes III zum Sachthema Windenergie. Zu diesem zweiten Entwurf findet momentan eine Onlinebeteiligung der Öffentlichkeit unter www.bolapla-sh.de statt. Der Beteiligungszeitraum endet am 03.01.2019. Die Gemeinden haben ebenfalls die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu dem Entwurf abzugeben.

Aufgrund der negativen Stellungnahmen der Gemeinden und vor allem des Kreises Pinneberg verzichtet das Land auf die Ausweisung einer neuen westlich der Stromleitungen gelegenen Potenzialfläche für Windenergienutzung (Kennzeichnung PR3_PIN_008). Im zweiten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes III zum Sachthema Windenergie bleibt jedoch eine nördliche Ausweitung des bestehenden Vorranggebietes enthalten.

Gegen die nördliche Ausweitung des Gebietes spricht die Lage innerhalb des bestehenden Landschaftsschutzgebietes (LSG) 04 „Pinneberger Elbmarschen“. In dieser

Verordnung sind grundsätzlich Windenergieanlagen ausgeschlossen. Es besteht lediglich für den derzeitigen Windpark eine Ausnahmeregelung in der Verordnung. Aus Sicht der Verwaltung sollte die Stellungnahme der Gemeinde darauf abzielen, die Ausweitung der Fläche abzulehnen. Hierbei sollte auf das enge Korsett der LSG Verordnung abgezielt werden.

Der Entwurf ermöglicht theoretisch das Repowering der bereits existierenden Anlagen. Allerdings steht das Repowering laut Aussage des Landes unter dem Vorbehalt der LSG Verordnung. Dadurch verschiebt das Land die Repoweringproblematik auf die Genehmigungsebene und regelt sie für dieses Gebiet nicht im Regionalplan.

Finanzierung:

entfällt

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Groß Nordende beschließt, eine negative Stellungnahme zum zweiten Entwurf der Teilaufstellung Regionalplan III, Sachthema Windenergie abzugeben. Die Gemeinde spricht sich insbesondere gegen eine weitere Flächeninanspruchnahme für Windenergie im bestehenden Landschaftsschutzgebiet aus.

Ute Ehmke
(Bürgermeisterin)

Anlagen: Auszug aus den Datenblättern des zweiten Entwurfes des Regionalplanes

Grundlagendaten Potenzialfläche		Grundlagendaten Vorranggebiet	
Kreis:	Pinneberg	Kreis:	-
Stadt/Gemeinde:	Groß Nordende, Neuendeich, Seester, Uetersen	Stadt/Gemeinde:	-
Anzahl Teilgebiete:	1	Anzahl Teilgebiete:	-
Größe (ha):	216,5	Größe (ha):	-
Realnutzung:	Die Fläche wird überwiegend ackerbaulich genutzt, besteht aber auch aus Grünland und Gehölzen.	Realnutzung:	-
Vorbelastung:	Hochspannungsleitung	Vorbelastung:	-
Sonstige Regionalplandarstellung:	Regionaler Grünzug, Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz	Sonstige Regionalplandarstellung:	-

Beschreibung und Bewertung der betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen Abwägungsmerkmale

Es besteht kein hohes Konfliktrisiko durch Überschneidung mit Abwägungskriterien hoher Priorität.

Abwägungsentscheidung

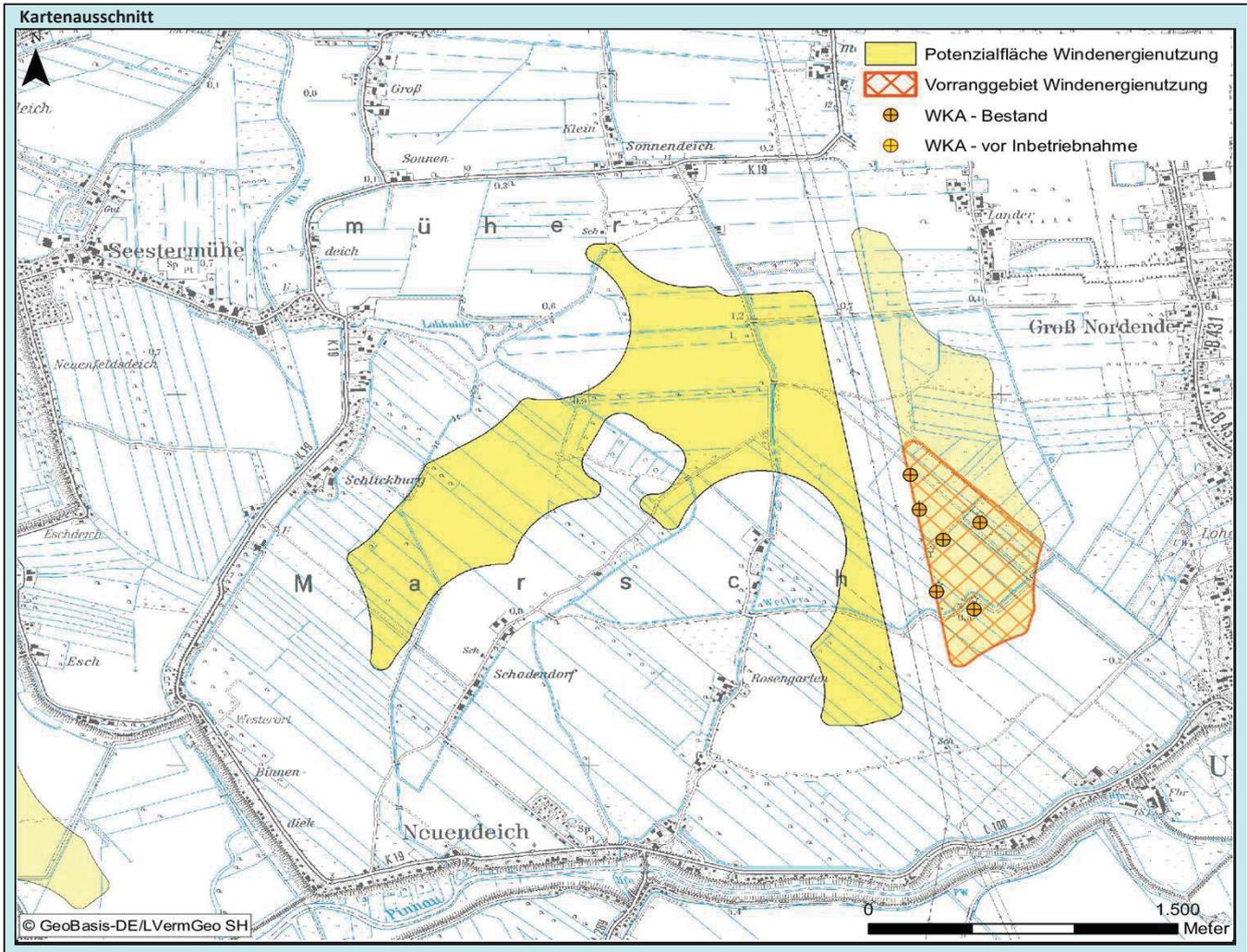
Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur in den bereits mit WKA bebauten Bereichen der Stadt Uetersen und der Gemeinde Raa-Besenbek. Der Kreis Pinneberg hat in seiner Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, dass keine Spielräume und keine Bereitschaft bestehen, weitere Ausnahmen innerhalb des LSGs durch Änderung der Verordnung zuzulassen oder Befreiungen auszusprechen. Auf die Stellungnahme des Kreises wird verwiesen. Die aufgeführten Gründe sind für die Landesplanung nachvollziehbar. Die Fläche PIN_008 wird aus den genannten Gründen wieder gestrichen.

Fläche wurde übernommen

Fläche wurde angepasst

X

Fläche wurde nicht übernommen



Bewertung der Abwägungskriterien im Detail

Zielbereich Siedlungsstruktur u. -entwicklung sowie Daseinsvorsorge / Schutzgutbereich Mensch u. Gesundheit

Nr.	Kriterium	Konfliktrisiko	betroff. Fläche	ha	Konfliktrisiko	betroff. Fläche	ha
1.1	Abstandsbereich 800m bis 1.000m um Siedlungsbereiche	hoch	37,2	ha	-	-	ha
1.2	Stadt u. Umlandber. in ländl. Räumen sowie verdicht. Ber. der Ordnungsr. um HH, HL u. KI	gering	0,0	ha	-	-	ha
1.3	Umfassung von Siedlungsflächen	mittel			-		

Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung

Nr.	Kriterium	Konfliktrisiko	betroff. Fläche	ha	Konfliktrisiko	betroff. Fläche	ha
2.1 Verkehr, sonstige technische Infrastruktur							
2.1.1	600 m - 15 km Radius um VOR und DVOR-Anlagen	hoch	216,5	ha	-	-	ha
2.1.2	Platzrunden Flugverkehr inklusive Mindestabstand (400 / 850 m)	gering	0,0	ha	-	-	ha
2.1.3	An- und Abflugbereiche / Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen	gering	0,0	ha	-	-	ha
2.1.4	Flächen mit militärischen Belangen, einschließlich militärischer Richtfunktrassen	mittel	103,3	ha	-	-	ha
2.1.5	Schutzbereich DWD-Wetterradarstation Radius 5 – 15 km	-	0,0	ha	-	-	ha
2.1.6	Flächen mit Abbaugenehmigungen oder Potenzialflächen für Rohstoffe	gering	0,0	ha	-	-	ha
2.1.7	Straßenrechtliche Anbaubeschränkungszonen an Autobahnen	gering	0,0	ha	-	-	ha
2.2 Tourismus und Erholung							
2.2.1	Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung (LEP + Ergänzung)	gering	0,0	ha	-	-	ha
2.2.2	Kernbereiche für Tourismus und Erholung	gering	0,0	ha	-	-	ha
2.2.3	Naturparke	gering	0,0	ha	-	-	ha
2.2.4	Regionale Grünzüge der Ordnungsräume	mittel	98,6	ha	-	-	ha

Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz

Nr.	Kriterium	Konfliktrisiko	betroff. Fläche	ha	Konfliktrisiko	betroff. Fläche	ha
3.1 Tiere und Pflanzen							
3.1.1	Querungshilfen und damit verbundene Korridore	gering	0,0	ha	-	-	ha
3.1.2	Schwerpunktbereiche des Biotopverbundes	gering	0,0	ha	-	-	ha
3.1.3	Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	mittel	14,0	ha	-	-	ha
3.2 Vereinbarkeit mit dem europäischen Gebiets- und Artenschutz							
3.2.1	Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m zu Vogelschutzgebieten	gering	0,0	ha	-	-	ha
3.2.2	Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs	gering	0,0	ha	-	-	ha
3.2.3	Pot. Beeinträchtigungsbereiche (3 km Radius) mit bes. Bedeutung für Großvögel	gering	0,0	ha	-	-	ha
3.2.4	Pot. Beeinträchtigungsbereiche (1,5/ 1 km Radius) mit bes. Bedeutung für Großvögel	gering	0,0	ha	-	-	ha
3.2.5	Wiesenvogel-Brutgebiete	gering	0,0	ha	-	-	ha
3.2.6	Nahrungsgebiete für Gänse (ohne Graugänse und Neozoen) und Singschwäne	mittel	40,9	ha	-	-	ha

Zielbereich Ressourcenschutz, Ressourcenentwicklung / Schutzgutbereich Boden und Wasser

Nr.	Kriterium	Konfliktrisiko	betroff. Fläche	ha	Konfliktrisiko	betroff. Fläche	ha
4.1	Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz	gering	0,0	ha	-	-	ha
4.2	Betroffenheit geologisch schutzwürdiger Objekte	gering	0,0	ha	-	-	ha
4.3	Talräume an natürlichen Gewässern und an erheblich veränderten Wasserkörpern	gering	0,0	ha	-	-	ha

Schutzgutbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter

Nr.	Kriterium	Konfliktrisiko	betroff. Fläche	ha	Konfliktrisiko	betroff. Fläche	ha
5.1	5 km um bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder	hoch	196,8	ha	-	-	ha
5.2	Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken	gering	0,0	ha	-	-	ha
			0,0	ha			ha
5.3	800 m um (grundsätzlich raumwirksame) gesetzlich geschützte Kulturdenkmale	gering	0,0	ha	-	-	ha
5.4	2 km um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale in Höhenlage oder bedeutender Einzellage	mittel	11,8	ha	-	-	ha
5.5	500 m um bedeutsame archäologische Kulturdenkmale	gering	0,0	ha	-	-	ha
5.6	Abwägungsbereich in Teilabschnitten um die Denkmalbereiche Danewerk / Haithabu	gering	0,0	ha	-	-	ha

Weitere einzelfallbezogene Kriterien

-

Weitere Hinweise/ weitere Hinweise für das Genehmigungsverfahren

-

Grundlagendaten Potenzialfläche		Grundlagendaten Vorranggebiet	
Kreis:	Pinneberg	Kreis:	Pinneberg
Stadt/Gemeinde:	Groß Nordende, Uetersen	Stadt/Gemeinde:	Uetersen, Groß Nordende
Anzahl Teilgebiete:	1	Anzahl Teilgebiete:	1
Größe (ha):	94,3	Größe (ha):	45,1
Realnutzung:	Die Fläche wird überwiegend ackerbaulich genutzt, besteht aber auch aus einer Grünland- und einer Gehölzfläche.	Realnutzung:	Die Fläche wird ackerbaulich genutzt. Im Süden befindet sich eine Gehölzfläche.
Vorbelastung:	Hochspannungsleitung, WKA in Betrieb	Vorbelastung:	Hochspannungsleitung, WKA in Betrieb
Sonstige Regionalplandarstellung:	Eignungsgebiet für die Windenergienutzung gem. LEP 2010, Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz	Sonstige Regionalplandarstellung:	Eignungsgebiet für die Windenergienutzung gem. LEP 2010, Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz

Beschreibung und Bewertung der betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen Abwägungsmerkmale

Es besteht kein hohes Konfliktrisiko durch Überschneidung mit Abwägungskriterien hoher Priorität.

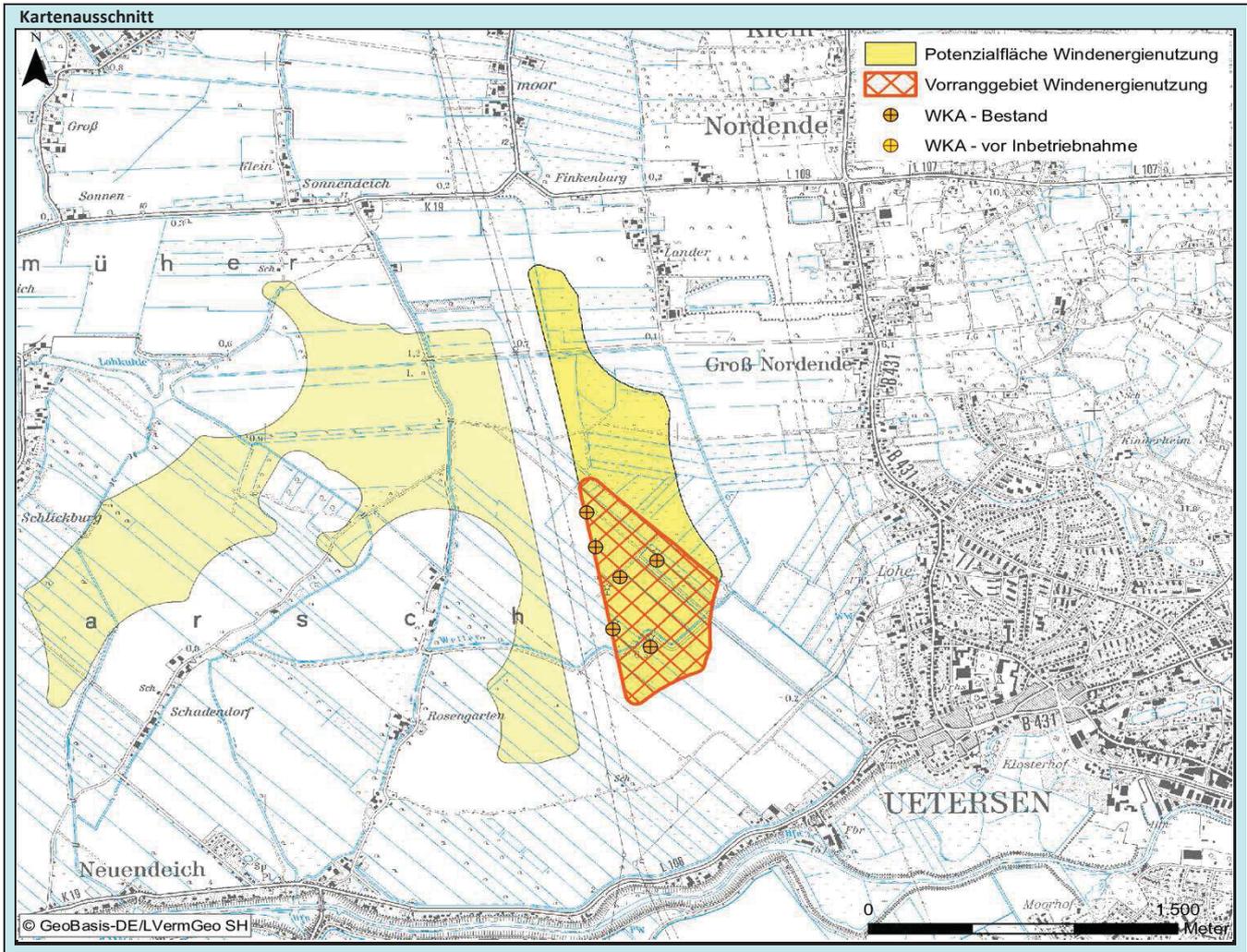
Abwägungsentscheidung

Innerhalb des ausgewiesenen LSGs Pinneberger Elbmarschen ist die Windenergienutzung gemäß der LSG-Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist sie nur im alten Eignungsgebiet aus der vorangegangenen Regionalplanung. Insofern wird die neue Vorranggebietsausweisung auf den bereits zuvor ausgewiesenen Bereich in Uetersen zurückgenommen, mit einem gewissen Erweiterungsspielraum für den Fall des Repowering. Inwieweit dieser im Einklang mit der LSG-Verordnung ausgeschöpft werden kann, bleibt dem Genehmigungsverfahren überlassen.

Fläche wurde übernommen

X Fläche wurde angepasst

Fläche wurde nicht übernommen



Bewertung der Abwägungskriterien im Detail

Zielbereich Siedlungsstruktur u. -entwicklung sowie Daseinsvorsorge / Schutzgutbereich Mensch u. Gesundheit

Nr.	Kriterium	Konfliktrisiko		betroff. Fläche	
1.1	Abstandsbereich 800m bis 1.000m um Siedlungsbereiche	mittel	37,0	ha	
1.2	Stadt u. Umlandber. in ländl. Räumen sowie verdicht. Ber. der Ordnungsr. um HH, HL u. KI	gering	0,0	ha	
1.3	Umfassung von Siedlungsflächen	mittel			

Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung

Nr.	Kriterium	Konfliktrisiko		betroff. Fläche	
2.1	Verkehr, sonstige technische Infrastruktur				
2.1.1	600 m - 15 km Radius um VOR und DVOR-Anlagen	hoch	94,3	ha	
2.1.2	Platzrunden Flugverkehr inklusive Mindestabstand (400 / 850 m)	gering	0,0	ha	
2.1.3	An- und Abflugbereiche / Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen	gering	0,0	ha	
2.1.4	Flächen mit militärischen Belangen, einschließlich militärischer Richtfunktrassen	hoch	94,3	ha	
2.1.5	Schutzbereich DWD-Wetterradarstation Radius 5 – 15 km	-	0,0	ha	
2.1.6	Flächen mit Abbaugenehmigungen oder Potenzialflächen für Rohstoffe	gering	0,0	ha	
2.1.7	Straßenrechtliche Anbaubeschränkungszonen an Autobahnen	gering	0,0	ha	
2.2	Tourismus und Erholung				
2.2.1	Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung (LEP + Ergänzung)	gering	0,0	ha	
2.2.2	Kernbereiche für Tourismus und Erholung	gering	0,0	ha	
2.2.3	Naturparke	gering	0,0	ha	
2.2.4	Regionale Grünzüge der Ordnungsräume	gering	0,0	ha	

Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz

Nr.	Kriterium	Konfliktrisiko		betroff. Fläche	
3.1	Tiere und Pflanzen				
3.1.1	Querungshilfen und damit verbundene Korridore	gering	0,0	ha	
3.1.2	Schwerpunktbereiche des Biotopverbundes	gering	0,0	ha	
3.1.3	Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	mittel	5,8	ha	
3.2	Vereinbarkeit mit dem europäischen Gebiets- und Artenschutz				
3.2.1	Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m zu Vogelschutzgebieten	gering	0,0	ha	
3.2.2	Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs	gering	0,0	ha	
3.2.3	Pot. Beeinträchtigungsbereiche (3 km Radius) mit bes. Bedeutung für Großvögel	gering	0,0	ha	
3.2.4	Pot. Beeinträchtigungsbereiche (1,5/ 1 km Radius) mit bes. Bedeutung für Großvögel	gering	0,0	ha	
3.2.5	Wiesenvogel-Brutgebiete	gering	0,0	ha	
3.2.6	Nahrungsgebiete für Gänse (ohne Graugänse und Neozoen) und Singschwäne	gering	0,0	ha	

Zielbereich Ressourcenschutz, Ressourcenentwicklung / Schutzgutbereich Boden und Wasser

Nr.	Kriterium	Konfliktrisiko		betroff. Fläche	
4.1	Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz	gering	0,0	ha	
4.2	Betroffenheit geologisch schutzwürdiger Objekte	gering	0,0	ha	
4.3	Talräume an natürlichen Gewässern und an erheblich veränderten Wasserkörpern	gering	0,0	ha	

Schutzgutbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter

Nr.	Kriterium	Konfliktrisiko		betroff. Fläche	
5.1	5 km um bedeutsame Stadtilhouetten oder Ortsbilder	hoch	94,3	ha	
5.2	Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken	gering	0,0	ha	
5.3	800 m um (grundsätzlich raumwirksame) gesetzlich geschützte Kulturdenkmale	gering	0,0	ha	
5.4	2 km um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale in Höhenlage oder bedeutender Einzellage	mittel	43,0	ha	
5.5	500 m um bedeutsame archäologische Kulturdenkmale	gering	0,0	ha	
5.6	Abwägungsbereich in Teilabschnitten um die Denkmalbereiche Danewerk / Haithabu	gering	0,0	ha	

Weitere einzelfallbezogene Kriterien

-

Weitere Hinweise/ weitere Hinweise für das Genehmigungsverfahren

Im Hinblick auf den Denkmalschutz sind Höhenbegrenzungen möglich. Hinweis im Regionalplantext.